

Vereinsstatuten

§1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen **“Classic Wheels - Oldtimerverein“**. Er hat seinen Sitz in Sankt Marein im Mürztal (Bezirk Bruck an der Mur) und erstreckt seine Tätigkeiten auf die Republik Österreich.

§2 Zweck

Der Verein ist überparteilich und versteht sich als Interessensvertretung dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, und bezweckt historische Kraftfahrzeuge und Maschinen zu erhalten sowie deren Besitzern eine Plattform für den Erfahrungsaustausch unter Gleichgesinnten zu geben.

Durch die Organisation von Ausfahrten, Treffen und sonstigen Veranstaltungen soll dem interessierten Publikum die Entwicklung und Geschichte der Fahrzeugtechnik gezeigt und in Erinnerung gerufen werden.

Vom Verein erworbene Mittel können den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein arbeitet mit Vereinen und Organisationen ähnlicher Zielsetzungen zusammen.

Der Verein beteiligt sich aktiv am kulturellen und sozialen Leben in der Sitzgemeinde und in der Region.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Erhaltung, Restaurierung und Pflege von Oldtimern
 - b. Abhaltung und Teilnahme an Veranstaltungen
 - c. Ausfahrten, Gleichmäßigkeitsfahrten
 - d. Teilemärkte
 - e. Beteiligung an Oldtimer-Ausstellungen und Messen
 - f. Gesellschaftliche Zusammenkünfte
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - c. Vermietung von Vereinsmitteln
 - d. Sponsorengelder oder Sachleistungen
 - e. Förderungen aus öffentlicher Hand
 - f. Spenden und sonstige Zuwendungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich kaum am Vereinsleben beteiligen
2. Außerordentliche Mitglieder sind jene die sich vollem Umfang an der Vereinstätigkeiten beteiligen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und umsetzen wollen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Die Mitgliedschaft wird aber dann erst mit der Entstehung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann zum Ende jedes Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand aber mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächsten Monatsende wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum der E-Mail, SMS oder WhatsApp Nachricht maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen – länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens (Beleidigungen, Sexismus, Rassismus usw.) verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Bei jeglicher Form der Beendigung einer Mitgliedschaft ist die Rückerstattung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen ausgeschlossen und er hat keinerlei Anspruch auf die von ihm geleisteten Beiträge, Spenden und das Vereinsvermögen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zur Verfügung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung allfälliger Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtend.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis Ende des ersten Monats zu entrichten.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung, siehe §§9 und 10
2. Der Vorstand, siehe
3. Die Rechnungsprüfer, siehe
4. Die Schlichtungseinheit, siehe

§9 Mitgliedsversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf –
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. Einen Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zentel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen
2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail oder per SMS (WhatsApp oder Sonstiges) einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch mittel SMS, E-Mail oder WhatsApp einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Jahresmitgliedsbeitrag bezahlt haben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anweisende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
3. Entgegennahme und Genehmigungen der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; ins besonders der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. des Rechnungsabschlusses (§ 12 lit. a)
4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, sonstiger Ehrungen des Vereins sowie endgültiger Entscheidung im Ausschlussverfahren gemäß §6 (4).
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen oder freiwilliger Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, Schriftführer, Kassier und einem Beirat.
2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung dafür in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus oder wird er auf unvorhersehbar lange Zeit handlungsunfähig, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 3 Werktage vorher schriftlich (E-Mail, SMS oder WhatsApp...) einzuladen. Die Einberufung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
7. Den Vorsitz führt der Obmann, in Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod, Ablauf der Funktionsperiode oder Austritt des Vereins erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. Mitglied des Vorstandes in Kraft.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen all jene Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

1. Verwaltung des Vereinsvermögen; insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Ein- und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
5. Bestimmung der Art der Mitgliedschaft, siehe §4

6. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes

1. Der Obmann;
 - a. führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständige Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b. Vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, in finanziellen Angelegenheiten des Obmanns und des Kassiers, sofern dies nicht in einer Geschäftsordnung bzw. Kassenordnung anders geregelt wird.
 - c. führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
2. Der Schriftführer; hat den Obmann bei der Führung des Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes.
3. Der Kassier; ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
4. Im Falle der Verhinderung treten an die Stellen des Obmannes, Kassiers und Schriftführer ihre Stellvertreter

§14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfende werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 1 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliedsversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfenden obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliedsversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnerprüfenden die Bestimmung des §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15 Schlichtungseinrichtung

1. Die Schlichtungseinrichtung (das Schiedsgericht), als ordentliches Schiedsgericht gemäß §577 ZPO, entscheidet über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.
2. Jeder der beiden Streitteile bestimmt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Mitglied des Schiedsgerichts. Diese beiden wählen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande kommt, entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einer Berufung in das Schiedsgericht Folge zu leisten.
4. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Classic Wheels - Oldtimerverein

2. Die Mitgliederversammlung hat über die Verwertung des – nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeit – verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das Verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabeordnung zu verwenden. Auch einem neuen Verein, der ebenfalls gemeinnützig oder mildtätige Zwecke im Sinne §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.
4. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§17 Personenbezogene Bezeichnungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in diesen Statuten auf eine durchgehende geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift